



KI-Bundesverband e.V.

Berlin, den 09. März 2020

Stellungnahme des KI Bundesverbands im Konsultationsverfahren des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu Anonymisierung unter der DSGVO

1. Ausgangssituation und unklare Rechtslage

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) informierte am 10. Februar 2020 über eine erste öffentliche Konsultation der Behörde, zu welcher Zivilgesellschaft und Fachkreise eingeladen wurden, Stellung zu nehmen. Die Konsultation legt dar, weshalb die Anonymisierung von Daten selbst eine Datenverarbeitung darstellt und geht der Frage nach, welche rechtliche Grundlage die Zulässigkeit der Verarbeitung begründen kann.

Wie in der Position des BfDI ausgeführt, erhält die Anonymisierung durch den Erwägungsgrund 26 zur DSGVO enorme praktische Relevanz, da demnach die Grundsätze des Datenschutzes für anonymisierte Daten keine Anwendung finden. Dies erleichtert die Datennutzung bis hin zu einer Verarbeitung von Daten, welche "bei bestehendem Personenbezug datenschutzrechtlich unzulässig wäre".¹ Insbesondere die Entwicklung von KI-Anwendungen, welche gegenüber herkömmlichen Computing Methoden besonders große Trainings- und Testdatensätze voraussetzen, profitiert von diesem Erwägungsgrund. Innovative Entwicklungen werden in zunehmendem Maße von der Verfügbarkeit von Daten abhängig sein. Bisher herrschten jedoch unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Anforderungen an die Anonymisierung von Daten zu berücksichtigen sind. Das Konsultationspapier des BfDI ordnet die Anonymisierung von Daten als Verarbeitung ein, für die verschiedene Rechtsgrundlagen bestehen können.

2. Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) als Rechtsgrundlage

Die ausdrückliche Einwilligung betroffener Personen wird als wirksame Rechtsgrundlage durch den BfDI hervorgehoben. Im Kontext der Anonymisierung kann jedoch angenommen werden, dass die Rechtsgrundlage anonymisierter Daten retrospektiv schwerer nachvollziehbar ist. Sollte es Aufsichtsbehörden möglich sein, eine Einwilligung bestimmten Datensätzen zuzuordnen, wäre unweigerlich die Frage nach der Re-Identifizierbarkeit zu klären. Zwar können Aufsichtsbehörden auch eine allgemeine Überprüfung des technischen Prozesses der

¹ Öffentliches Konsultationsverfahren des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Thema: Anonymisierung unter der DSGVO unter besonderer Berücksichtigung der TK-Branche, 02/2020, S. 4



KI-Bundesverband e.V.

Anonymisierung erwägen; nach Auffassung des KI Bundesverbands erscheint Art. 6 Abs. 1 lit. a als Rechtsgrundlage im Kontext der Anonymisierung aber nicht ohne Nachteil umsetzbar.

3. Legitime Weiterverarbeitung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) als Rechtsgrundlage

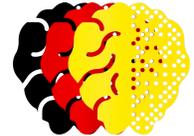
Der KI Bundesverband begrüßt insbesondere den Verweis auf Art. 5 Abs. 1 sowie Erwägungsgrund 50 zur DSGVO als Rechtsgrundlage der Anonymisierung. In der Tat sind die Hersteller von KI-Lösungen oft daran interessiert, Daten zur Optimierung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, deren Bereitstellung Zweck der ursprünglichen Datenerhebung war.

Es kann angenommen werden, dass die häufigsten Fälle der legitimen Weiterverarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 entweder das ursprüngliche Vertragsverhältnis betreffen oder Forschungs- und Entwicklungszwecken nach Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO dienen. Der KI Bundesverband möchte Hersteller und Entscheidungsträger anregen, für den zweiten Fall auch die "technologische Entwicklung und (...) privat finanzierte Forschung" gem. Erwägungsgrund 159 Satz 2 DSGVO zu berücksichtigen. Ebenso wie die effektive Gleichstellung von Löschung und Anonymisierung würde dies die Verfügbarkeit von Daten in Zeiten kompetitiver Datenökonomien stärken.

4. Relative Anonymisierung und weiterer Klärungsbedarf

Der KI Bundesverband begrüßt ausdrücklich den Hinweis, dass eine absolute Anonymisierung im Regelfall datenschutzrechtlich nicht gefordert ist. Dennoch verbleiben in vielen Anwendungsfällen Unschärfen mit Blick auf die Anforderungen an Anonymisierung. Im Umgang mit visuellen Daten ist es bspw. fraglich, ob für die Anonymisierung von Videomaterial die Unkenntlichkeit des Gesichts bereits ausreichend ist. Außer durch "unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskräften"² wäre eine Re-Identifizierung in diesem Fall nur durch einen automatisierten Abgleich möglich (Gesichtserkennung). Folglich sollte eine Person mit einem unkenntlichen bzw. verfremdeten Gesicht in großen Datensätzen öffentlicher Kameraaufnahmen als anonym gelten. Es wäre zu begrüßen, sollten die Aufsichtsbehörden auch zu diesen Fragen anwendungsorientierte Leitfäden veröffentlichen.

² Vgl. EuGH, Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14 – Breyer, ZD 2017, 24 (26) = MMR 2016, 842 (843); Eckhardt, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 98 TKG, Rn. 13.



KI-Bundesverband e.V.

5. Fazit

- Der KI Bundesverband begrüßt eine Reihe an Positionen des Konsultationspapiers. Dem Papier steht gut an, dass es sich den verbleibenden Unsicherheiten der Rechtslage annimmt. Die Gleichstellung von Löschung und Anonymisierung sowie die Erläuterungen zur legitimen Weiterverarbeitung stärken den Nutzen von Anonymisierung.
- Der KI Bundesverband weist auf die möglicherweise unzulängliche Nachvollziehbarkeit von Einwilligungen als Rechtsgrundlage von Anonymisierung hin.
- Der KI Bundesverband regt dazu an, Leitfäden zu verbleibenden Fragen zu entwickeln, z.B. Kriterien für die Bewertung von Anonymisierung bei visuellen Daten.

Der KI Bundesverband

Der Bundesverband Künstliche Intelligenz e.V. wurde im März 2018 gegründet und verbindet mehr als 220 Mitglieder, Unternehmen und Startups, deren Fokus der Einsatz und die Entwicklung von KI-basierten Anwendungen ist. Wesentliches Ziel des Verbandes ist die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beim Einsatz von KI als strategisch wichtige Basistechnologie.